



Datum: 19.10.2017



Die Betriebe müssen die zu berechnenden Mehrwertsteuersätze rechtzeitig zum neuen Jahr anpassen.

Viel Aufwand für nichts

Ab Januar gelten niedrigere Mehrwertsteuersätze. Die Umstellung bringt den Hotels wenig, beschert ihnen jedoch einen erheblichen administrativen Aufwand.

PATRICK TIMMANN

Am 24. September 2017 ist die AHV-Revision in der Volksabstimmung gescheitert. Deshalb läuft die 2009 beschlossene befristete Erhöhung der Mehrwertsteuersätze per Ende Jahr aus: Der Normalsatz sinkt von 8,0 auf 7,7 Prozent, der Sondersatz für die Hotellerie von 3,8 auf 3,7 Prozent und der reduzierte Satz bleibt unverändert bei 2,5 Prozent. Zusätzlich gibt es Anpassungen bei den Saldosteuersätzen (siehe Tabelle). Relevant für die Pauschalabrechnung in Hotellerie, Parahotellerie und Gastronomie sind insbesondere die um je 0,1 Prozent herabgesetzten Saldosteuersätze von 5,1 und 2,0 Prozent für den Normalsatz respekti-

ve den Sondersatz.

Vorsicht bei Packages über den Jahreswechsel

Über den Jahreswechsel gibt es zudem eine Sonderregelung: Für die Nacht vom 31. Dezember 2017 auf den 1. Januar 2018 ist für die Beherbergung zum bisherigen Steuersatz von 3,8 Prozent abzurechnen. Leistungen im Gastgewerbe (zum Beispiel eine Silvester-Party) sind ebenfalls zum bisherigen Steuersatz (8 Prozent beziehungsweise 3,8 Prozent) abzurechnen. Pauschalarrangements über das Jahresende hinaus sind dagegen pro rata temporis aufzuteilen. Wird also nur eine Rechnung erstellt, so sind darin die Leistungen des Jahres 2017



Datum: 19.10.2017

und diejenigen des Jahres 2018 klar auseinanderzuhalten. Andernfalls sind die gesamten Leistungen zu den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

Beispiel für die korrekte Aufteilung pro rata temporis

Dazu ein Beispiel: Ein Gast steigt sieben Nächte vom 26. Dezember 2017 bis 2. Januar 2018 in einem Hotel ab. Vom Arrangement für Übernachtung mit Frühstück im Wert von 1400 Franken sind 1200 Franken zum Steuersatz von 3,8 Prozent und 200 Franken zum Steuersatz von 3,7 Prozent in Rechnung zu stellen und abzurechnen.

Kosteneinsparungen in der Hotellerie sind durch die Steuer senkung kaum zu erwarten. Der administrative Aufwand dürfte dagegen negativ zu Buche schlagen. Martin Emch, CEO der Turicum Hotel Management Group, spricht von einem «unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand», der seiner Gruppe durch die Abänderung der Umsatzsteuer in der Hotelsoftware sowie die Anpassung der Schlüssel in der Finanzbuchhaltung entstünde. «Völlig unvernünftig und unsinnig» sei für ihn die jetzige Anpassung nach unten, da diese eher früher als später wieder nach oben angepasst werden müsse. Welche Kosten die Umstellung für seine Unternehmung bedeuten werde, könne er noch nicht ab-

schätzen. Er rechne jedoch mit einem erheblichen Zusatzaufwand für seine Mitarbeitenden sowie mit zusätzlichen Kosten durch Inanspruchnahme von Drittfirmen.

Weniger gravierend fällt die Einschätzung von Michaela Merz bei Pricewaterhouse Coopers (PWC) Schweiz aus. Die Mehrwertsteueranpassungen seien «nichts, womit die Branche nicht umgehen könnte», ist die Steuerberaterin überzeugt. Es sei zwar insofern eine Premiere, dass die Mehrwertsteuer zum ersten Mal seit ihrer Einführung 1995 gesenkt wird. Allerdings habe es bereits mehrere Erhöhungen gegeben, zuletzt Anfang 2011 von 7,6 auf 8 Prozent und von 3,6 auf 3,8 Prozent. Die Branche wüsste also, was auf sie zukommt, die administrative Umsetzung einer Senkung sei nicht aufwendiger als eine Erhöhung. Wie viel Arbeit die Umstellung für die einzelnen Betriebe konkret bedeutet, hänge auch davon ab, wie geschickt die technische Umsetzung der Mehrwertsteuererfassung jeweils gelöst ist. Geschieht diese weitgehend automatisch oder grösstenteils manuell? «Einige sind vielleicht schon nach vier Stunden fertig. Je mehr Ausnahmen dazukommen, desto grösser der Aufwand», sagt Merz. Bei einigen Betrieben könne die gesamte Umstellung auch bis zu fünf oder noch mehr Manntage in Anspruch nehmen.